

**Studien- und Prüfungsordnung für das Meisterschülerstudium im Fachgebiet
Bühnen- und Kostümbild an der Hochschule für Bildende Künste Dresden
(MeisterschülerO Bühnen- und Kostümbild)
vom 06.05.2025**

Gemäß § 43 Abs. 5 und § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat der Fakultätsrat II der Hochschule für Bildende Künste Dresden am 23.01.2025 die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren und Meisterschülerprüfungsausschuss
- § 5 Studienform, Studienbeginn, Studiendauer
- § 6 Studieninhalte, Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen
- § 7 Nutzung der Ateliers, Labore und Werkstätten
- § 8 Leistungsnachweis nach dem ersten Studienjahr
- § 9 Anmeldung zur Abschlussprüfung
- § 10 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 11 Umfang und Durchführung der Abschlussprüfung und Bewertung der Prüfungsleistung; öffentliche Präsentation
- § 11a Prüfungen durch Videokonferenz
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Nachteilsausgleich
- § 14 Prüferinnen und Prüfer
- § 15 Verleihung der Urkunde
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Prüfungsniederschrift
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Ungültigkeit der Prüfung
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Meisterschülerstudiums im Fachgebiet Bühnen- und Kostümbild an der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Sie regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalte der Prüfungen dieses Meisterschülerstudiums.

§ 2 **Studienziel**

(1) Das Meisterschülerstudium vertieft und erweitert die künstlerisch-praktischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten und fördert künstlerische Entwicklungsvorhaben der Studentin oder des Studenten.

(2) Es dient insbesondere der Entwicklung von besonderen Befähigungen zur künstlerischen Arbeit im Studiengang (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 SächsHSG). Es kann der Aneignung pädagogischer und hochschuldidaktische Kenntnisse (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 SächsHSG) dienen.

(3) Das Meisterschülerstudium wird mit einer Prüfung gemäß § 11 dieser Ordnung abgeschlossen. Im Ergebnis eines erfolgreichen Abschlusses des Meisterschülerstudiums wird der Studentin oder dem Studenten das Recht zur Führung des Titels „Meisterschülerin“ oder „Meisterschüler“ im Fachgebiet Bühnen- und Kostümbild verliehen und beurkundet.

§ 3 **Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Meisterschülerstudium kann zugelassen werden, wer

1. einen mit mindestens mit der Note „gut“ (bewerteten, ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im gleichen oder fachverwandten Studiengang, der einem Studienumfang von mindestens 300 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder mindestens neun Semestern Regelstudienzeit entspricht, nachweist,
2. die in Aussicht genommenen künstlerischen Entwicklungsvorhaben und künstlerischen Arbeiten für das Meisterschülerstudium schriftlich niederlegt,
3. die schriftliche Zustimmung für die in Nummer 2 genannten Vorhaben zum Meisterschülerstudium durch eine Professorin oder einen Professor des Fachgebietes Bühnen- und Kostümbild der Hochschule oder
für interdisziplinäre Vorhaben durch eine künstlerische Professorin oder einen künstlerischen Professor des Lehrgebietes für Angewandte Theaterwissenschaften, des Fachgebietes Theaterdesign oder des Fachgebietes Bildende Kunst als betreuende Mentorin oder betreuender Mentor besitzt.
4. nicht bereits zuvor ein gleichartiges Studium endgültig nicht bestanden hat.

Die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mehrere fachlich gleiche oder fachlich verwandte Studiengänge mit

einer Gesamtzahl von 300 LP nach dem ECTS oder die mindestens neun erfolgreich abgeschlossenen Fachsemester entsprechen, jeweils mit der Note „gut“ abgeschlossen hat.

§ 4

Zulassungsverfahren und Meisterschülerprüfungsausschuss

(1) Über die Zulassung entscheidet der Meisterschülerprüfungsausschuss. Der Meisterschülerprüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Fakultät II bestimmt; die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Er besteht aus drei Personen, die Professorin oder Professor oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor des Fachgebietes Bühnen- und Kostümbild sein müssen. Er bestimmt ein Mitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.

(2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Einhaltung dieser Ordnung. Er ist insbesondere zuständig für:

- a. die Zulassung zum Meisterschülerstudium,
- b. die Organisation der Prüfungen,
- c. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- d. die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer,
- e. die Gewährleistung von Studien- und Prüfungserleichterungen für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen,
- f. die sach- und termingerechte Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden,
- g. die Offenlegung der Bewertung der Prüfungsleistungen
- h. die Entscheidungen über Verlängerungsanträge.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Meisterschülerprüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Meisterschülerstudium ist schriftlich das Referat für Studienangelegenheiten zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. Bewerbungsbogen
2. beglaubigte Zeugniskopie eines Studienabschlusses nach § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 1, sofern die Diplomprüfung nicht an der HfBK Dresden und nicht im selben Jahr der Antragstellung absolviert wird,
3. die schriftliche Darlegung der in Aussicht genommenen künstlerischen Entwicklungsvorhaben und künstlerischen Arbeiten für das Meisterschülerstudium,
4. die Erklärung einer Professorin oder eines Professors des Fachgebietes über die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers und die Bereitschaft, die Bewerberin oder den Bewerber bei ihren oder seinen künstlerischen Vorhaben zu betreuen,

5. die Darstellung des Lebenslaufes und des künstlerischen Werdeganges, ggf. einschließlich der Nachweise über bereits durchgeführte künstlerische Arbeiten,
6. eine Erklärung, dass bisher noch an keiner anderen Hochschule ein Meisterschülerstudium begonnen und endgültig nicht bestanden wurde,
7. eine Erklärung, dass diese Ordnung anerkannt wird, und
8. eine Erklärung, dass die Ordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden zur Sicherung guter künstlerischer und wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung anerkannt wird und dass deren Regelungen verpflichtend eingehalten werden.

Zusätzlich bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern:

1. Nachweis eines Sprachzeugnisses in Deutsch oder Englisch auf dem Niveau B2 mit mindestens der Note „gut“ (nicht älter als 3 Jahre), sofern es der Hochschule nicht bereits vorliegt,
2. Nachweis eines beglaubigten und ins Deutsche übersetzten Hochschulabschlusszeugnisses.

(4) Eine Eignungsprüfung findet nicht statt.

(5) Im Übrigen finden für die Zulassung die allgemeinen Regelungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden entsprechende Anwendung.

§ 5

Studienform, Studienbeginn, Studiendauer

(1) Die Studentinnen und Studenten im Meisterschülerstudium sind an der Hochschule für Bildende Künste Dresden immatrikuliert.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester eines jeden Kalenderjahres. In begründeten Ausnahmefällen behält die Zulassung Gültigkeit für das darauffolgende Sommersemester. Für das Verfahren der Immatrikulation gilt die Immatrikulationsordnung der Hochschule.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Prüfungszeitraums vier Semester.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Studium um höchstens 1 Semester verlängert werden, wenn die Mentorin oder der Mentor dieser einmaligen Verlängerung schriftlich zustimmt.

§ 6

Studieninhalte, Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

(1) Das Meisterschülerstudium erfolgt in Einzelbetreuung durch die Professorin oder den Professor, der die Erklärung § 3 Abs. 1 Nr. 3 abgegeben hat (Mentorin oder Mentor).

(2) In einem individuellen Studienprogramm werden Inhalt und Umfang der Studienleistungen gemeinsam mit der Mentorin oder den Mentor festgelegt. Durch die zu erbringenden Studienleistungen soll die Studentin oder der Student die besondere Befähigung zur künstlerischen Arbeit im Fachgebiet entwickeln. Insbesondere sind bei

der Planung die künstlerischen Vorhaben der Studentin oder des Studenten zu berücksichtigen.

(3) Die Vermittlung der Studieninhalte und die Erbringung der Studienleistungen erfolgt in folgenden Formen:

- a. künstlerische Einzel- und Gruppenunterweisung (Konsultationen),
- b. Projektarbeit,
- c. künstlerische Arbeit in den Werkstätten,
- d. Vorlesung/Seminar,
- e. Symposium,
- f. Workshop,
- g. Exkursion,
- h. Kolloquium.

Die Vermittlung der Studieninhalte kann an Stelle des Präsenzstudiums auch in Form digitaler Lehr- und Lernangebote erfolgen, insbesondere durch Bereitstellung digitaler Skripte, Präsentationen, Texte, Video-, Bild- und Audiodateien sowie anderer Medien, Durchführung von Videokonferenzen und anderen E-Learning-Angeboten.

(4) Die Studentin oder der Student soll über ihr bzw. sein künstlerisches Entwicklungsvorhaben regelmäßig ihrer bzw. seiner Mentorin oder ihrem bzw. seinem Mentor berichten und ihre oder seine künstlerischen Arbeiten vorstellen.

(5) Die Studentin oder der Student hat in jedem Semester an Konsultationen mit ihrer bzw. seiner Mentorin oder ihrem bzw. seinem Mentor teilzunehmen und die Teilnahme durch Unterschrift der Mentorin oder des Mentors nachzuweisen. Zudem wird die Teilnahme an Open Studios und anderen hochschulöffentlichen Veranstaltungen empfohlen.

(6) Der Studentin oder dem Studenten ist in den ersten beiden Semestern des Meisterschülerstudiums die Gelegenheit zu geben, Dienstleistungen (Tutorien) in der Lehre zu erbringen, um pädagogische und hochschuldidaktische Erfahrungen zu sammeln (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 SächsHSG).

(7) Die Studentin oder der Student soll ab dem dritten Semester befristete Dienstleistungen (Tutorien) in der Lehre von vier bis fünf Semesterwochenstunden erbringen. Ausnahmen sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Meisterschülerprüfungsausschusses. Inhalte und Ablauf der Tutorien sind Bestandteile des individuellen Studienprogramms; sie sollen die künstlerischen Vorhaben der Studentin oder des Studenten berücksichtigen.

(8) Im Meisterschülerstudium sind folgende unbenotete Leistungsnachweise zu erbringen:

- 1. je ein Nachweis pro Semester für Konsultationen und
- 2. je ein Leistungsnachweis ab dem dritten Semester für Tutorien.

§ 7

Nutzung der Ateliers, Labore und Werkstätten

(1) Im Rahmen des Meisterschülerstudiums können die Labore und Werkstätten der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Nutzerordnung in Anspruch genommen werden.

(2) Ein Anspruch auf einen Atelierplatz besteht nicht.

§ 8

Leistungsnachweis nach dem ersten Studienjahr

(1) Die Studentin oder der Student hat ergänzend zu den Studienleistungen nach § 6 Abs. 8 dieser Ordnung einen unbenoteten Leistungsnachweis zu erbringen, der von der Mentorin oder vom Mentor bis zum Ende des zweiten Semesters abgenommen wird und aus einer Darstellung des erreichten Standes der künstlerischen Arbeiten bzw. des künstlerischen Entwicklungsvorhabens sowie des weiteren Arbeitsprozesses besteht. Die Unterschrift auf dem Leistungsnachweis ist eine Voraussetzung für die Weiterführung des Meisterschülerstudiums. Bei Nichterbringung des Nachweises kann die Studentin oder der Student exmatrikuliert werden.

(2) Der Leistungsnachweis ist bis zum Ende des zweiten Semesters im Referat für Studienangelegenheiten einzureichen.

§ 9

Anmeldung zur Abschlussprüfung

(1) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung des Meisterschülerstudiums ist für das Sommersemester bis zum 15. Mai und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober schriftlich an das Referat für Studienangelegenheiten zu richten. In der Anmeldung müssen angegeben werden:

1. den Namen und Vornamen der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. die Mentorin oder den Mentor der Kandidatin oder des Kandidaten,
3. eine Kurzbeschreibung der künstlerischen Arbeiten bzw. künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
4. die Leistungsnachweise nach § 6 Abs. 8
5. der Leistungsnachweis aus dem 2. Semester,
6. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Meisterschülerstudium bereits bestanden oder nicht bestanden hat.

§ 10

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Der Meisterschülerprüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder

2. der Meldetermin nicht eingehalten wurde, es sei denn, dass die Kandidatin oder der Kandidat das Versäumnis nicht zu vertreten hat,

§ 11

Umfang und Durchführung der Abschlussprüfung und Bewertung der Prüfungsleistung; öffentliche Präsentation

(1) Zum Abschluss des Meisterschülerstudiums erfolgt die Abschlussprüfung des Meisterschülerstudiums. In der Abschlussprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten eine eigenständige, über die Diplom- oder Masterprüfung hinausgehende besondere künstlerische Leistung im Fachgebiet Bühnen- und Kostümbild nachzuweisen.

(2) Die Prüfungsleistung besteht

1. aus einem 15-minütigen hochschulöffentlichen Vortrag zu den künstlerischen Arbeiten, die im Meisterschülerstudium entstanden sind, und anschließender fachlicher Diskussion, und
2. aus der öffentlichen Präsentation mindestens einer künstlerischen Arbeit oder der Ergebnisse eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens im Rahmen einer Ausstellung oder anderen Veranstaltung. Nach Möglichkeit soll die Präsentation im Rahmen eines open studios des Studiengangs stattfinden.

Vortrag und Diskussion sollen eine Gesamtdauer von insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten; frageberechtigt in der Diskussion sind alle Anwesenden. Die öffentliche Präsentation soll am Ende des Prüfungssemesters erfolgen.

(3) Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. Die Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich.

(4) Zum Zeitpunkt der Prüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat eine archivierbare Dokumentation ihrer oder seiner künstlerischen Arbeiten, die im Meisterschülerstudium entstanden sind, vorzulegen.

(5) Die Dokumentation verbleibt im Archiv der Hochschule für Bildende Künste Dresden.

(6) Wird der Leistungsnachweis nach Abs. 2 Nr. 1 nicht innerhalb der Regelstudienzeit oder der Verlängerung nach § 5 Abs. 4 abgelegt, kann die Studentin oder der Student exmatrikuliert werden (§ 43 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 SächsHSG).

(6) Die Prüfungskommission beschließt über das Ergebnis der Prüfung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(7) Die Prüfungskommission bewertet die Prüfungsleistung mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Entscheidend ist das Stimmenergebnis nach Absatz 6.

§ 11a

Prüfungen durch Videokonferenz

- (1) Die Prüfungsleistung der Abschlussprüfung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 kann auch mit dem Mittel einer Videokonferenz durchgeführt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich einverstanden erklären, dass sie oder er per Videokonferenz eine Prüfung ablegt und personenbezogene Daten digital ausgetauscht werden. Verfügt die Kandidatin oder der Kandidat nicht über die technischen Voraussetzungen zur Durchführung einer Videokonferenz, wird ihr oder ihm die Durchführung der digitalen Prüfung in den Räumen der Hochschule ermöglicht.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung einer digital gestützten Prüfung.
- (3) Die Videokonferenz wird von Seiten der Prüferin oder des Prüfers organisiert und verwaltet.
- (4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Videokonferenz sind die Kandidatin oder der Kandidat, alle Prüferinnen und Prüfer, ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer und Protokollantin oder Protokollant sowie entsprechend § 11 Abs. 3 öffentliche Teilnehmende.
- (5) Frageberechtigt auf der wissenschaftlichen Diskussion der Verteidigung (§ 11 Abs. 2) sind alle während des Vortrags zugeschalteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (6) Bei Durchführung einer Videokonferenz zum Zwecke einer Prüfung kann die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten durch Videobild und Zeigen des amtlichen Ausweisdokuments Studierendenausweises festgestellt werden.
- (7) Die Kandidatin oder der Kandidat muss mündlich zusichern, dass sie oder er sich alleine im Raum befindet und keine nicht zugelassenen Hilfsmittel zur Verfügung hat.
- (8) Rein telefonische Prüfungs-Konferenzen sind unzulässig.
- (9) Die Prüferinnen und Prüfer haben sicherzustellen, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten bei Störungen im Prüfungsablauf, insbesondere technischer Art, welche nicht durch die Kandidatin oder den Kandidaten zu vertreten sind, keine Nachteile mit Blick auf die Bearbeitungszeit, die Durchführung der Prüfung und die Bewertung der Prüfung entstehen. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission ist zu diesem Zweck insbesondere berechtigt, die Prüfungsdauer zu verlängern oder die Prüfung abubrechen. Technische Störungen sind unverzüglich gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder der Prüfungsaufsicht anzuzeigen und deren Weisungen zu befolgen. Für den Fall, dass die Prüfung aus technischen Gründen abgebrochen werden muss, gilt die Prüfung als nicht durchgeführt. Dies stellt die Prüferin oder der Prüfer, oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fest.
- (10) Es ist ein Prüfungsprotokoll nach den für die jeweilige Prüfung geltenden Regelungen zu erstellen. Eine Videoaufzeichnung als Protokollierung ist nicht gestattet.

(11) Die Beratung der Bewertung erfolgt ohne die Kandidatin oder den Kandidaten.

(12) Die Bekanntgabe der Bewertung und Erläuterung der Prüfungsbewertung erfolgt mündlich in der Videokonferenz. Dies ist zu protokollieren.

(13) Das Protokoll ist entweder in der Videokonferenz zu verlesen oder per E-Mail der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntzugeben.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt durch die Vergabe der Wertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 13

Nachteilsausgleich

(1) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen und während der Inanspruchnahme von Elternzeit finden für die betroffenen Meisterschülerinnen und Meisterschüler in der Regel keine Prüfungen statt. Hierzu sind vor dem Prüfungstermin mittels schriftlicher Erklärung beim Prüfungsamt (Referat für Studienangelegenheiten) der Zeitraum der Mutterschutzfrist gemäß Mutterschutzgesetz bzw. der Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit anzugeben und die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Behinderten und chronisch kranken Meisterschülerinnen und Meisterschülern, denen ihre Behinderung oder chronische Krankheit die Erbringung der Prüfungsleistung erschwert, ist ein Nachteilsausgleich z.B. durch angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. Anträge auf Nachteilsausgleich sind beim Meisterschülerprüfungsausschuss mindestens vier Wochen vor der Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. Die Gründe für den Nachteilsausgleich sind glaubhaft zu machen.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer

(1) Für die Prüfungen nach dieser Ordnung bestellt der Meisterschülerprüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer. Die als Prüferin oder Prüfer bestellten Personen müssen gemäß § 36 Absatz 6 SächsHSG zur Prüfung berechtigt sein.

(2) Der Meisterschülerprüfungsausschuss bestellt für die Abschlussprüfung die Mentorin oder den Mentor und zwei weitere Prüferinnen und Prüfer, von denen mindestens eine oder einer Professorin oder Professor sein muss.

Der Prüfungsausschuss bestimmt darüber hinaus Vertreterinnen und Vertreter, die ebenfalls gemäß § 36 Absatz 6 SächsHSG zur Prüfung berechtigt sein müssen.

§ 15 Verleihung der Urkunde

Über die bestandene Abschlussprüfung und die Verleihung des Titels „Meisterschülerin“ oder „Meisterschüler“ durch die Hochschule für Bildende Künste Dresden wird eine Urkunde ausgestellt. Sie wird von der Rektorin oder vom Rektor der Hochschule für Bildende Künste Dresden und der oder dem Vorsitzenden des Meisterschülerprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Sie enthält folgende Angaben:

- a. den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der Meisterschülerin oder des Meisterschülers,
- b. die Angabe der Mentorin oder des Mentors,
- c. die Angabe über die künstlerische(n) Arbeit(en) bzw. das künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren,
- d. das Datum des Tages, an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde,
- e. die Angabe über die Verleihung des Titels „Meisterschülerin“ oder „Meisterschüler“.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit der oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von der Prüfungskommission innerhalb von vier Wochen überprüft werden.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches durchgeführt werden.

(4) Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach den Absätzen 3 und 4 bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung zieht die Exmatrikulation nach sich.

(5) Hat die Studentin oder der Student eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen sowie die für den erfolgreichen Abschluss noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 18 Prüfungsniederschrift

Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Prüfungsakte der Kandidatin oder des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a. Art der Prüfung,
- b. Name, Vorname und Meisterklasse der Kandidatin oder des Kandidaten,
- c. Tag und Ort der Prüfung,
- d. Dauer und Inhalt der Prüfung,
- e. Bewertung und kurze Beurteilung,
- f. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche o. ä.),
- g. Unterschriften der Prüferinnen und Prüfer.

§ 19 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen eine Ablehnung der Zulassung zur Abschlussprüfung, gegen die Festsetzung von Prüfungsergebnissen oder sonstige belastende Entscheidungen hat die Studentin oder der Student den Rechtsbehelf des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Meisterschülerprüfungsausschuss einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Meisterschülerprüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin oder eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen und Prüfer richtet, leitet der Meisterschülerprüfungsausschuss den Widerspruch diesen Prüferinnen und Prüfern zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin oder der Prüfer ihre oder seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Meisterschülerprüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss den Widerspruchsbescheid. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Meisterschülerprüfungsausschusses richtet, erlässt die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung des Meisterschülerprüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid, sofern der Meisterschülerprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er ist der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

§ 20

Einsicht in Prüfungsakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Einsicht in die Prüfungsniederschrift zu gewähren. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der Prüfung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 21

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Bewertung derjenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission über die Nichtzulassung.

(3) Die Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Prüfungsurkunde ist einzuziehen und ggf. durch eine neue zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Auf Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/26 aufgenommen haben, findet diese Ordnung keine Anwendung.

(3) Mit Beginn des Wintersemesters 2025/26 gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Ordnung. In diesem Zeitpunkt tritt die Studien- und Prüfungsordnung für das Meisterschülerstudium im Fachgebiet Bühnen- und Kostümbild vom 12.09.2013 idF vom 31.03.2022 außer Kraft.

Diese Ordnung wurde durch Beschluss des Rektorates am 06.05.2025 genehmigt.

Dresden, den 06.05.2025

Prof. Oliver Kossack
Rektor